Ministerium
für Infrastruktur
und Landesplanung

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Bearbeiter/-in: [redacted]
E-Mail: [redacted]@gl.berlin-brandenburg.de
Telefon: +49 331 866-[redacted]
Telefax: +49 331 866-[redacted] (Potsdam)
+49 331 866-[redacted] (Cottbus)
Internet: gl.berlin-brandenburg.de
Datum: 15. April 2025
Gesch.-Z.: 11-GL5-4615-1-002/2024-001/012
Dokument Nr.: A-2025-00031869

Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

GL-Reg.-Nr.: 1041/1999
Verfahrensschritt: Entwurf, Stand: 11.02.2025
Gemeinde / Ortsteil: Baruth/Mark, Petkus, Kemlitz, Merzdorf
Kreis: Teltow-Fläming
Region: Havelland-Fläming
Ihr Schreiben vom 14.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

X	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

X	Ziele des LEP HR stehen nicht entgegen
	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
	Anpassung an Ziele der Raumordnung ist unter u.g. Voraussetzungen möglich

Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung[1] an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen.

Erläuterungen:
Die Stadt Baruth/Mark plant die Änderung des FNP in den 5 Teilbereichen der Bebauungspläne „Freiflächensolaranlage Kemlitz-Ost“, „Freiflächensolaranlage Kemlitz-West“, „Solarpark Merzdorf/Kemlitz“, „Vorwerk Petkus“ und „Solarpark Petkus“.

[1] Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/)

Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für die Änderungsbereiche keine Darstellungen.

Im weiteren Verfahren zur Planung ist eine enge Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming erforderlich.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:

Region Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)

Sachlicher Teilregionalplan (TPR) Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 23.10.2024, S. 1018; im Internet aufrufbar unter https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/.

Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis 10.05.2022, im Internet aufrufbar unter https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zu Bauleitplänen nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** *gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de* sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- Der Vorsitzende -

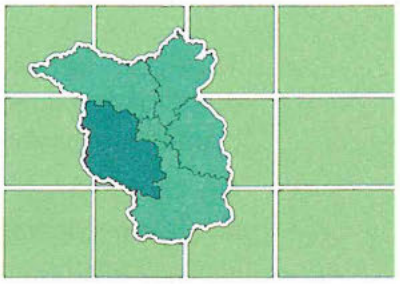

Plan und Recht
Oberberger Straße 40
10435 Berlin

via E-Mail an: beteiligung@planundrecht.de

Bearbeiter:	Tel.	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
[redacted]			7ba_10433_xgä	09.04.2025

Planung: **Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Hier: **Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB**

Bezug: **Ihr Schreiben vom 14.03.2025 mit der Bitte um Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche

Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPlG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

2. Regionalplanerische Belange

Soweit die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Wind und Solar" innerhalb des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf" vorgesehen ist, sehen wir den Vorrang der Windenergienutzung durch die beabsichtigten textlichen Festlegungen ausreichend berücksichtigt.

Die westliche Teilfläche des Änderungsbereichs 4 (Merzdorf/Kemlitz) betrifft Flächen, die nach dem in Vorbereitung befindlichen zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft vorgesehen sind. Eine Beschlussfassung über die Billigung des zweiten Entwurfs des Regionalplans 3.0 und die Eröffnung des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens ist am 26. Juni 2025 beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Betreff	**Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark zur räumlichen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen - Stellungnahme des LK TF im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**
Von	[redacted]@teltow-flaeming.de>
An	<beteiligung@planundrecht.de>
Kopie	[redacted]@teltow-flaeming.de>, [redacted]@stadt-baruth-mark.de>
Datum	2025-04-16 12:12

- SG_Infrastrukturmanagement.pdf (~337 KB)
- SG_Ord_Sich.pdf (~489 KB)
- SG_Verkehrss_lenkg.pdf (~266 KB)
- SG_Hyg_u_Umweltm.pdf (~312 KB)
- SG_Techn_Bauaufsicht.pdf (~8 KB)
- SG_unt_Denkmalschutzbehoerde.pdf (~113 KB)
- SG_Agrarstruktur.pdf (~305 KB)
- SG_Naturschutz.pdf (~2.2 MB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [redacted],
der gestrige Abgabetermin (15.04.2025) für die Stellungnahme des Landkreises TF zu o. g. Planung konnte nicht einhalten werden. Deshalb übersenden wir Ihnen anliegend vorerst alle derzeit zu o. g. Planung vorliegenden Stellungnahmen der Fachämter/Behörden des Landkreises TF digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF). Auf die Zusendung von Papierfassungen wird insoweit verzichtet.

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

<![if !supportLists]>- <![endif]>Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung , hier: **SG Kreisentwicklung** und **SG**

Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität

- Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement** u. **SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement**

<![if !supportLists]>- <![endif]>Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit**

<![if !supportLists]>- <![endif]>Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**

<![if !supportLists]>- <![endif]>Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin**

<![if !supportLists]>- <![endif]>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: **SG Technische Bauaufsicht** u. **SG Untere Denkmalschutzbehörde**

<![if !supportLists]>- <![endif]>Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: **SG Naturschutz**

<![if !supportLists]>- <![endif]>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: **SG Wasser, Boden, Abfall**

<![if !supportLists]>- <![endif]>Landwirtschaftsamt, hier: **SG Agrarstruktur**

<![if !supportLists]>- <![endif]>Büro für Chancengleichheit und Integration, hier: **Behinderten- und Seniorenbeauftragte**

Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) mit dieser E-Mail übersandt.

<![if !supportLists]>- <![endif]>**SG Infrastrukturmanagement**

<![if !supportLists]>- <![endif]>**SG Ordnung und Sicherheit**

<![if !supportLists]>- <![endif]>**SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**

<![if !supportLists]>- <![endif]>**SG Hygiene und Umweltmedizin**

<![if !supportLists]>- <![endif]>**SG Technische Bauaufsicht** (lag zum Zeitpunkt des E-Mailversands leider noch nicht unterschriebener Fassung vor!)

<![if !supportLists]>- <![endif]>**SG Untere Denkmalschutzbehörde** (lag zum Zeitpunkt des E-Mailversands leider noch nicht unterschriebener Fassung vor!)

<![if !supportLists]>- <![endif]>**SG Agrarstruktur**

<![if !supportLists]>- <![endif]>**SG Naturschutz**

Seitens des **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität** bestehen nach hausinterner Mitteilung keine Bedenken im Hinblick auf eine Betroffenheit touristischer Wege, da sich diese außerhalb der benannten Flächen befinden. Insoweit wird lediglich der Kenntnis halber mitgeteilt, dass bei den Änderungsbereichen 3 und 4 (Merzdorf) die Motorradrouten der „FlämingRide“ (Touren 1 und 2) über die B115 und beim Änderungsbereich 5 der örtliche Wanderweg „Fläming Weg“ über die angrenzenden Wege geführt werden.

Das **SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement** hat nach gleichfalls hausinterner E-Mail keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. Die **Behinderten- und Seniorenbeauftragte** sieht lt. E-Mail-Mitteilung keine Zuständigkeit für Anmerkungen zur Planung.

Das **SG Kreisentwicklung** (Bereich Planungsgrundlagen/Bauleitplanung) äußert sich zu o. g. Planung personell erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB. Vorsorglich weist der Bereich Verkehr des SG Kreisentwicklung darauf hin, dass die einzelnen Plangebiete zur Sicherung der Erschließung an öffentliche Verkehrswege grenzen sollten. Die Nachweise zur Erschließung sind in den jeweiligen B-Planverfahren zu erbringen. Es wird empfohlen, Aussagen zur Erschließung der Plangebiete in die Begründung zum FNP zu integrieren.

Mögliche Beeinträchtigungen der geplanten Maßnahme, wie zum Beispiel mögliche Blendung durch die Module sind zu minimieren und konkret in der Begründung des B-plans zu beschreiben.

Vom **SG Wasser, Boden** lag zum Zeitpunkt dieser Mitteilung (noch) keine Beurteilung vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
SB Bauleitplanung

[redacted]
03371 608-[redacted] | 03371 608-9200
[redacted]@teltow-flaeming.de

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
SG Kreisentwicklung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Hier lässt sich's leben! **www.teltow-flaeming.de**

Ihr Job bei uns: **www.teltow-flaeming.de/karriere**

Diese E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/ oder Verschlüsselung und nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die der Schriftform bedürfen. Die Annahme von alten Office-Dateitypen wie *.doc, *.xls, *.ppt usw. wird durch unseren E-Mail-Server verweigert. Verwenden Sie hier bitte die aktuellen Formate wie *.docx, *.xlsx oder *.pdf. Der Empfang von Dateianhängen ist auf eine Größe von 20 MB pro E-Mail begrenzt.

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 23. April 2025
Auskunft: [redacted]
Zimmer: [redacted]
Telefon: 03371 608-[redacted]
Aktenz.: 323/25/673/8-02

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
DIV/Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklungsamt
[redacted]
Im Hause
(Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34)

Landkreis Teltow-Fläming
25. April 2025
Amt Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung

Stellungnahme

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark für Freiflächen-PV-Anlagen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB
(Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 3 Abs. 1 S. 1, 1. HS BauGB und Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB)

Antragsteller: Plan und Recht
Oderberger Str. 40, 10435 Berlin

Es liegen folgende am 18.03.2025 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:
- Anschreiben vom 04.01.2025 (per E-Mail)
- Infoblatt
- Vorentwurf Flächennutzungsplanänderung vom 11.02.25 und Planzeichenerklärung
- textliche Darstellung
- Übersichtskarte mit Lage der Änderungsbereiche
- Luftbilder der Änderungsbereiche
- Schutzguttabelle
- Konzept Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

keine

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Änderung des FNP der Stadt Baruth/Mark für die Freiflächen-PV-Anlagen wurde beim SG Wasser, Boden, Abfall von den unteren Behörden wie folgt beurteilt:

1. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB)

Von Seiten der UABB bestehen grundsätzlich keine Bedenken zum o. g. Vorhaben. Der nachfolgende Hinweis ist zu beachten:

Hinweis
Im Änderungsbereich 1 (Petkus West) befinden sich mehrere Altlasten, die richtig dargestellt wurden und auch weiterhin als Kennzeichnung im Plan verbleiben.

Bei der weiteren Planung und Umsetzung der Vorhaben ist frühzeitig die UABB mit einzubeziehen, um sicherzustellen, welche Maßnahmen hier notwendig wären um die Bauvorhaben umzusetzen. Als Ansprechpartnerin bei der UABB steht [redacted] (Tel.: 03371-608[redacted]; E-Mail: [redacted]@teltow-flaeming.de) zur Verfügung.

2. Untere Wasserbehörde (UWB)

Durch die Änderung werden keine Belange oberirdischer Gewässer und Wasserschutzgebiete berührt. Somit bestehen wasserbehördlich keine Bedenken.

[redacted]

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II
Gesundheitsamt / Hygiene und Umweltmedizin
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 8. April 2025
Auskunft: [redacted]
Zimmer: [redacted]
Telefon: 03371 608[redacted]
Aktenz.: 5337/03/01-047/24

D IV
Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
[redacted]

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark für Freiflächen-PV-Anlagen Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegen das Anschreiben der Plan und Recht vom 14.03.2025 sowie die dazugehörigen elektronisch einsehbaren Unterlagen - Stand 11.02.2025 zu Grunde.

Stellungnahme

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken oder Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark für Freiflächen-PV-Anlagen.

[redacted]

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat I
Hauptamt / Infrastrukturmanagement
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 26. März 2025
Auskunft: [redacted]
Zimmer: [redacted]
Telefon: 03371 608-[redacted]
Aktenz.: 10.ISM-Ma 25/094

Amt für Wirtschaftsförderung und
Kreisentwicklungsamt
[redacted]

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark für Freiflächen-PV-Anlagen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des SG Infrastrukturmanagement

Sehr geehrte [redacted],

seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.

Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.

[redacted]

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 15.04.2025
Auskunft: [redacted]
Zimmer: [redacted]
Telefon: 03371 608-[redacted]
Aktenz.: 40625/25/672

Dezernat IV
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
A 80.2 SG Kreisentwicklung
Zinnaer Straße 34
[redacted]

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark für Freiflächen-PV-Anlagen

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 18.03.2025 in der UNB, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Anschreiben Büro Plan und Recht vom 14. März 2025
- Textliche Darstellungen sowie kartografische Darstellungen der Änderungsbereiche (Vorentwurf)

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
☒ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise in der Abwägung entsprechend beachtet werden.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung: keine

b) Rechtsgrundlage: -

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: -

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Artenschutz: Faunistische Untersuchungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) **Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:**

b) **Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:**

4. Weitergehende Hinweise

Artenschutz: Die Belange des besonderen Artenschutzes können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung voraussichtlich bewältigt werden. Es sind auf der Ebene des FNP keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die den Plan in Frage stellen könnten.

☐ **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**

☒ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

Landschaftsplan (LP)
Bezüglich des Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG auch die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen oder zu erwarten sind. Dies ist hier insbesondere schon aufgrund der überalterten Datenlage erforderlich.
Grundsätzlich sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchen Umfang mit Blick auf die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein, das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik entsprechen.

Grundsätzlich ist der LP erforderlich, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in entsprechender Form in die Abwägung aller Belange im FNP einstellen zu können. Der Pflicht zur Aufstellung von LP ist spätestens dadurch nachzukommen, dass parallel zum FNP ein LP erarbeitet wird. Die Darstellungen des LP´s werden dann nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sowie nach §§ 1 Abs. 6 und 7 und 5 Abs. 2 BauGB abgewogen und in einem zweiten Schritt in den FNP aufgenommen (Parallelaufstellung). Die so übernommenen Ziele und Maßnahmen sind dann von der Gemeinde, z. B. bei der Aufstellung von Bauleitplänen und von anderen Behörden zu berücksichtigen/beachten. Das gilt auch bei einer Fortschreibung oder einer wesentlichen, d. h. die Grundzüge der Planung berührenden, Änderung oder Ergänzung des FNP.

Eine qualifizierte Auseinandersetzung mit Zielen des Artenschutzes erfolgte zudem im LP 2001 ebenfalls noch nicht. Ähnlich verhält es sich mit gesetzlich geschützten Biotopen, der Stand ist entsprechend zu aktualisieren.
Letztendlich hat der LP vor allem auch hinsichtlich der Eingriffsregelung alle fachlichen Vorgaben zu erfüllen, um somit als Abwägungsgrundlage fungieren zu können. Die beabsichtigte Übernahme oder der Verlust entsprechender Maßnahmenflächen aus dem LP aus dem Jahr 2001 kann nicht als ausreichend angesehen werden.
Die Gemeinde hat bei der Erstellung städtebaulicher Pläne aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, also die

sich insbesondere aus den §§ 1, 2, 20, 21 und des 3. Kapitels des BNatSchG ergebenden Erfordernisse und Maßnahmen, zu gewährleisten (vgl. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB).
Diese Erfordernisse und Maßnahmen sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG für die Planungsebene des FNP im LP darzustellen. Wird ein LP nicht aufgestellt, hat das also nachteilige Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des FNP.
Ich halte es somit für erforderlich, darauf hinzuweisen, dass gem. § 4 Abs. 3 BauGB der Landschaftsplan für die Rechtmäßigkeit des Abwägungsverfahrens von Bedeutung ist.
Insofern er nicht ordnungsgemäß aufgestellt ist, besteht die Gefahr von Abwägungsfehlern, weil bei Abweichung vom Inhalt des LP´s eine entsprechende Begründung im FNP gem. § 9 BNatSchG darzulegen wäre.
Da der Landschaftsplan von 2001 nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht, kann er nicht, wie beabsichtigt, im Verfahren für die Prüfung der relevanten Sachverhalte für die Festlegung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Umweltprüfung zum FNP genutzt werden.

Darüber hinaus sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung eines Bauleitplans, hier FNP, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Landschaftspläne zwingend mit auszulegen, da sie in der Regel im Sinne des Baurechts „wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen" darstellen (siehe auch § 5 BbgNatSchAG). Auf diese Weise durchlaufen Bauleit- und Landschaftspläne gemeinsam und ohne gesonderten Aufwand die Beteiligung.

Zum Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild sind auch die Aussagen aus dem Landschaftsprogramm Brandenburg, sachlicher Teilplan Landschaftsbild zu verwenden. Das Konfliktrisiko gegenüber 2 m hohen Strukturen (für PV-Anlagen) wird dort abgebildet. Die gegenständlichen Flächen der FNP-Änderung werden überwiegend in die Kategorien 3 (gering/mittel) bis 5 (hoch) eingeschätzt. Eine entsprechende Auseinandersetzung dazu hat im LP zu erfolgen.

Hinweise:
Teilweise tangieren die dargestellten Änderungsbereiche Flächen, für die in der Raumordnung des Landes Ziele bereits festgesetzt bzw. als eingeleitet einzustufen sind.

a) Auszug aus Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

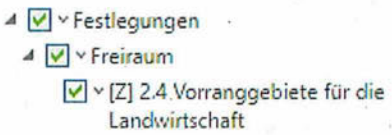

Zu berücksichtigen sind die Vorgaben aus dem Entwurf des Regionalplanes 3.0 Havelland-Fläming, da das Plangebiet teilweise eine **Vorrangfläche für die Landwirtschaft** betrifft, die als Ziel festgesetzt werden soll. Bis zur Änderung des RP 3.0 in diesem Part liegen (noch) beachtenswerte Ziele „Vorrangfläche Landwirtschaft" für den östlichen Teilbereich der Änderungsfläche 4 (Merzdorf) vor.

b) Auszug aus dem Teilregionalplan Wind 2027 der Planungsregion Havelland-Fläming

Vorranggebiet Wind Freiraumverbund

c) Auszug aus dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landschaftsprogramms, Landschaftsbild

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BauGB
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BbgNatSchAG
Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11)

BNatSchG
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

NatSchZustV
Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
erarbeitet: Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming, Herausgeber: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung" Havelland-Fläming
genehmigt am 26. September 2024 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, rechtskräftig seit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 42 des Landes Brandenburg am 23. Oktober 2024

Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat III
Ordnungsamt
Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 27.03.2025
Auskunft: [redacted]
Zimmer: [redacted]
Telefon: 03371 608-[redacted]
Aktenzeichen: 32.28/75-25

Landkreis Teltow-Fläming
31. März 2025
Amt Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

Dezernat IV
Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
[redacted]

Im Hause

Stellungnahme: zum Antrag vom 17.03.2025

Vorhaben: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark für Freiflächen-PV-Anlagen
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Antragsteller: Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

Sehr geehrte [redacted],

nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergibt sich aus ordnungsbehördlicher Sicht hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgender Hinweis:

Das Vorhabengebiet befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 31. März 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 20]).
Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten dort Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges zu Tage treten, die ihre letzte Ruhestätte in nicht bekannt gewordenen Feldgräbern fanden und deshalb bisher nicht umgebettet werden konnten.
Zuständige Behörden für die Feststellung und Erhaltung solcher Gräber sind im Land Brandenburg nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.
Bei Gebeinfunden ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, die Polizei ist zu informieren. Wenn es sich um Gebeine von Kriegstoten handelt, wird die zuständige Ordnungsbehörde benachrichtigt, die dann die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.
Die Fundstelle ist zu sichern. Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art zu entfernen, die der Identifizierung der Toten dienen können.
Die Fortführung der Arbeiten ist erst nach Abschluss der Bergungsarbeiten gestattet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

-Im Hause-
Landkreis Teltow-Fläming
Kreisentwicklungsamt
[redacted]
Zinnaer Str. 34
14943 Luckenwalde

Datum: 15.04.2025
Auskunft: [redacted]
Zimmer: [redacted]
Telefon: 03371 [redacted]
Aktenz.: 63/03/01125/25

Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Baruth/Mark für Freiflächen-PV-Anlagen
Stand Vorentwurf 11.02.2025

Stellungnahme

Sehr geehrte [redacted],

zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Baruth/Mark
Stand: Vorentwurf 11.02.2025 bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde
SG Untere Denkmalschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 16.04.2025
Auskunft: [redacted]
Zimmer: [redacted]
Telefon: 03371 [redacted]
Aktenz.: 63/34/10222/25/DK

Amt für Wirtschaftsförderung
und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
[redacted]

Baruth, Änderung des FNP der Stadt für Freiflächen-PV-Anlagen

Sehr geehrte [redacted],

zum oben genannten Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Änderungsbereich 2

Zwei Teilflächen des Änderungsbereiches tangieren den Randbereich des ortsfesten Bodendenkmals 130349 „Burgwall der Bronzezeit und des deutschen Mittelalters; Siedlung der Bronzezeit“. Die reelle Ausdehnung dieses Bodendenkmals ist bisher nicht durch Ausgrabungen nachgewiesen worden. In den betreffenden Teilflächen ist es aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde notwendig, eine archäologische Prospektion durchzuführen. Durch ein Raster von Punkt- und Schnittsondagen soll die Ausdehnung des Bodendenkmals zuverlässig ermittelt werden. Im Ergebnis der Prospektion hat die Kommune eine bessere Planungssicherheit.

Änderungsbereiche 1, 3, 4 und 5

Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. In diesen Bereichen sind bisher keine archäologischen Funde bekannt.

Hinweise:

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-[redacted]) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/[redacted]) anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Freundliche Grüße

[redacted]

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV
Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 26.03.2025
Auskunft: [redacted]

Zimmer: [redacted]
Telefon: 03371 608-[redacted]
Aktenz.: 36.42.38/C250091

Landkreis Teltow-Fläming
03. April 2025
Amt Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
SG Kreisentwicklung
z.H. [redacted]

Änderung FNP der Stadt Baruth/M. für Freiflächen-PV-Anlagen
Hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte [redacted]

Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

Plan und Recht GmbH
[redacted]
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle
Bearbeiterin: [redacted]
Telefon: 03 37 02 / 211 [redacted]
Durchwahl: 03 37 02 / 211 [redacted]
Telefax: 03 37 02 / 211 [redacted]
E-Mail: [redacted]@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 7. April 2025

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:125

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte [redacted],

in den fünf Änderungsbereichen des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

In der gesamten Teilfläche 1 (West) und in der gesamten Teilfläche 3 (Südost) des Änderungsbereichs 2 (Petkus Süd) besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:
1.) In manchen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin (Fpl. Petkus 14).
2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.
3.) Die Größe bekannter Bodendenkmale ist oftmals nicht gesichert. Bei günstigen Siedlungssituationen ist davon auszugehen, dass sie sich über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus erstrecken (BD 130349).

Bodendenkmal-Vermutungsflächen:
Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im Voraus** mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten – auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen

Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).
Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die*der Träger*in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Empfehlung:
Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die*den Vorhabenträger*in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen.
Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom Februar 2025) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

[redacted]

Hinweis:
Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.
Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).
Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Kopie an - Lkr. Teltow-Fläming / Untere Denkmalschutzbehörde

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**
Ansprechpartner*In:	[redacted], Tel.: 0355-4991-[redacted] TOEB@lfU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ *und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☐	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsgrundsatz

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.

Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.

2. Sachstand

Ziel der Änderung des (Gesamt-)Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Baruth/Mark ist die räumliche Steuerung der Entwicklung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVA). Mit der Schaffung von Planungsrecht sollen die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden.

Die Auswahl der Flächen erfolgt auf Grundlage eines Kriterienkataloges (Anlage 8). Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren nach den §§ 2 bis 6a BauGB mit Umweltprüfung. Im rechtsgültigen FNP sind die Änderungsbereiche (ÄB) primär als landwirtschaftliche Flächen oder als Sonderbaufläche „Wind“ ausgewiesen. Mit der vorliegenden Änderung soll die Ausweisung als Sonderbaufläche „Solar“ oder „Wind und Solar“ erfolgen. Per textlicher Darstellung wird der Windenergie Vorrang gegenüber der Solarenergie eingeräumt. Die Sondergebiete „Wind und Solar“ sind in der rechtsgültigen Fassung des FNP vom 14.07.2017 bereits als Sonderbaufläche mit der

Zweckbestimmung „Wind“ dargestellt. Der ÄB 1 und 2 befinden sich teilweise bzw. unmittelbar angrenzend an die Vorranggebiete (VRW) gem. „Sachlichem Teilregionalplan Windenergienutzung 2027“.

Im Parallelverfahren werden die Bebauungspläne „Freiflächen- PVA Solarpark Petkus“ (=ÄB 1), „Freiflächenphotovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ (=ÄB 2), „Freiflächensolarablage Kemlitz West“ (=ÄB 4) und „Freiflächensolaranlage Kemlitz-Ost“ (= ÄB 5) aufgestellt. Für den ÄB 3 im Ortsteil Merzdorf ist ebenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

3. Stellungnahme

a) Immissionen von Photovoltaikfreiflächenanlagen und ihrer Nebenanlagen

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Von Photovoltaikanlagen und ihren Nebenanlagen (u.a. Speicher und Transformatoren können diverse Immissionen (Licht, Lärm, elektrische und magnetische Strahlung) ausgehen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Produktion und Speicherung von Wasserstoff in industriellem Umfang gem. Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4.BImSchV grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Die Lagerung von >3t Wasserstoff stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 9.3 i.V.m. Anhang 2 der 4. BImSchV dar. Ab einer Lagermenge >5t fällt die Lagerung von Wasserstoff in den Bereich der Störfallverordnung. Die Thematik der Wasserstoffproduktion und –lagerung, auch unterhalb der zuvor benannten Mengenschwelllen, ist ggf. auf der nachgeordneten Planungsebene in die Beurteilung einzustellen.

Die Zulässigkeit von WEA im Sondergebiet „Wind und Solar“ ist bereits in der rechtsgültigen Fassung des FNP vom 14.07.2017 als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wind“ bestätigt. WEA stellen genehmigungsbedürftige Anlagen dar, die in der Lage sind schädliche Umwelteinwirkungen zu emittieren. Eine detaillierte Betrachtung muss im Rahmen der nachgeordneten Planungen erfolgen.

b) Änderungsbereich 1- „Solarpark Petkus“

Ziel des B-Planes „Solarpark Petkus“ ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Im Geltungsbereich werden sechs Sondergebiet (SO) „Photovoltaik“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Landwirtschaftsflächen und Grünflächen festgesetzt. Der Vorentwurf zum B-Plan aus 08/2023 weicht von den Flächendarstellungen im aktuellen Antragsgegenstand ab. Für den Änderungsbereich im FNP sind Sondergebiete „Solar“ und „Wind und Solar“ vorgesehen.

Durch den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen treten durch technische Anlagen wie z.B. durch Trafostationen, Lüftungsanlagen und Wechselrichter Emissionen auf. Die Emissionen werden bislang nicht thematisiert bzw. bewertet. Die Zentralwechselrichter werden i.d.R. mit einem

Schallleistungspegel (L_{WA}) von > 100 dB(A) und einer Tonhaltigkeit berücksichtigt. Speicherkomponenten weisen ähnliche Schallleistungspegel auf.

Die Ortslage Petkus ist durch Immissionen stark vorbelastet. Der geplante Änderungsbereich befindet sich westlich der Ortslage Petkus. Beeinträchtigungen der Ortslage durch Blendung können ausgeschlossen werden. Petkus liegt im Einwirkungsbereich erheblicher gewerblicher Vorbelastungen u.a. durch Windenergieanlagen (WEA), Umspannwerke, landwirtschaftliche Betriebe. Die Immissionsrichtwerte sind am IO gem. [1] bereits ausgeschöpft und überschritten. Die Errichtung und der Betrieb einer PV-Anlage ist daher im Zusammenhang mit den Belangen des Immissionsschutzes nicht unbedenklich und stellt möglicherweise eine relevante Zusatzbelastung dar. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist der gutachterliche Nachweis zu führen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen am maßgeblichen Immissionsort entstehen. Eine Abschichtung der Ergebnisse ist nach jetzigem Kenntnisstand für das vorliegende Verfahren möglich. Auf der nachgeordneten Planungsebene wurden seitens des LfU weitere Hinweise [2] gegeben.

Aufgrund der Lage, der Vorbelastung und der vorhandenen Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung können Immissionskonflikte bislang nicht sicher ausgeschlossen und dem Trennungsgrundsatz entsprochen werden. Es bestehen daher Bedenken gegen den Änderungsbereich 1.

c) Änderungsbereich 2- „Freiflächen- Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“

Ziel des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (aufgeständerte, bodennahe Variante) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden. Das Plangebiet ist in drei Teilflächen untergliedert. Das Plangebiet liegt zwischen der Ortslage Wahlsdorf, Liepe und Petkus. Es bestehen Vorbelastungen aus genehmigungsbedürftigen WEA. Der ÄB 2 befindet sich teilweise im Vorranggebiet (VRW) gem. „Sachlichem Teilregionalplan Windenergienutzung 2027“. Für den Änderungsbereich sind Sondergebiete „Solar“ und „Wind und Solar“ vorgesehen.

In [3] wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Nutzung der „Siedlung Lochow“ bislang unklar ist. Die Zuordnung ist zu klären. Ein abschließendes Votum des LfU zum Änderungsbereich ist erst nach eindeutiger Klärung der Nutzung der „Siedlung Lochow“ möglich.

d) Änderungsbereich 3

Der Änderungsbereich 3 liegt östlich der Ortslage Merzdorf. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und grenzt an die B 115 und Waldflächen an. Für den Änderungsbereich ist ein Sondergebiet „Solar“ vorgesehen.

In der Nähe befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine relevanten Immissionsorte. Gegen die vorgelegte Änderung des FNP bestehen daher keine Bedenken.

e) Änderungsbereich 4- „Kemlitz West“

Ziel der Aufstellung des B-Planes ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (aufgeständerte, bodennahe Variante) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen

(u.a. Speicherung). Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Kemlitz. Die Ortslage ist rund 600m entfernt. Der Windpark Schenkendorf Nord liegt in einer Entfernung von 2000m.

Für den Änderungsbereich sind zwei Sondergebiete „Solar“ vorgesehen. Der Änderungsbereich 4 untergliedert sich in zwei Teilbereiche. In der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan „Freiflächensolaranlage Kemlitz West“ wird bislang nur der östlichere Teilbereich dargestellt [4].

Für den ÄB 4 können schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche und Blendung auf schutzwürdige Wohnnutzung ausgeschlossen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den ÄB 4.

f) Änderungsbereich 5- „Freiflächensolaranlage Kemlitz-Ost“

Ziel der Aufstellung des B-Planes ist die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (aufgeständerte, bodennahe Variante) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen (u.a. Speicherung) geschaffen werden. Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage Kemlitz. Die Ortslage ist rund 700m entfernt. Der Windpark Schenkendorf Nord liegt in einer Entfernung von 2000m.

Für den Änderungsbereich ist ein Sondergebiet „Solar“ vorgesehen. Für den ÄB 4 können schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche und Blendung auf schutzwürdige Wohnnutzung ausgeschlossen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den ÄB 5.

4. Fazit

Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderungsbereiche 3-5 keine Bedenken. Der Änderungsbereich 2 bedarf einer kurzen Ausführung zur „Siedlung Lochow“. Sofern keine schutzwürdige Nutzung der vorgenannten Siedlung vorliegt, bestehen gegen den Änderungsbereich 2 ebenfalls keine erheblichen Bedenken. Im Rahmen der Festsetzung des Änderungsbereiches 1 sind nähere Betrachtungen u.a. auf Grund der hohen Vorbelastung und der Nähe zur Ortslage Petkus erforderlich. Seitens des LfU bestehen daher Bedenken bezüglich des Änderungsbereiches 1.

Im Sondergebiet „Wind und Solar“ erhalten die Windenergieanlagen grundsätzlich Vorrang. Die im FNP ausgewiesene Fläche erlaubt die Inanspruchnahme für WEA zunächst dem Grunde nach. Der Nachweis der Verträglichkeit ist im Einzelfall auf den nachgeordneten Planungsebenen zu führen. Die detaillierten Auswirkungen im Sondergebiet „Wind und Solar“ durch Schall, Schattenwurf, Lichtreflexionen, Eisabwurf der Windenergieanlagen auf die schutzwürdigen Nutzungen sind im Rahmen der Realisierung im Kontext des anlagenkonkreten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren und auf Basis spezieller Fachgutachten vorzunehmen. Die Immissionen von Photovoltaikanlagen und ihrer Nebenanlagen sind zu thematisieren.

Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die Gesamtänderung des FNP der Stadt Baruth aus immissionsschutzfachlicher Sicht als realisierbar eingeschätzt. Erläuterungen bzgl. der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter sind grundsätzlich zu ergänzen. Die Blendwirkung auf die teilweise angrenzenden Straßenverkehrsflächen sind ebenfalls in die Bewertung einzustellen.

Quelle:

[1] Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/5.7 am Standort Buckow im Landkreis Teltow-Fläming der wpd onshore GmbH & Co. KG, GICON – Grosmann Ingenieur Consult GmbH, Stand: 25.08.2021

[2] Stellungnahme des LfU zum Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Petkus“, Stand: 28.11.2023

[3] Stellungnahme des LfU zum Vorentwurf Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“, Stand: 22.04.2024

[4] Stellungnahme des LfU zum Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Kemlitz-West“, Stand: 03.12.2024

[5] Stellungnahme des LfU zum Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark Kemlitz-Ost“, Stand: 03.12.2024

Dieses Dokument wurde am 20.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Bearb.: [redacted]
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 20.03.2025

Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 14.03.2025
- Infoblatt
- Erläuterungen, 24.02.2010
- Planzeichnung, Übersicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Dieses Dokument wurde am 20.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

LBV Landesamt für Bauen und Verkehr

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Versand nur per E-Mail an:
beteiligung@planundrecht.de

Außenstelle Cottbus

Bearb.: [redacted]
Gesch-Z.: 110-24-518000516/2025-017/001
Telefon: +49 3342 4266[redacted]
Fax: +49 3342 4266
Internet: www.lbv.brandenburg.de
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 28.03.2025

Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre Nachricht vom 14. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich gesteuert und planerisch vorbereitet werden.

Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die vorliegende Änderung keine Einwände.
Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans grundsätzlich nicht berührt.

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Ob und in welchem Umfang Belange im Einzelnen berührt sein könnten, wird bzw. wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsvorhaben betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

In Bezug auf die Beachtung ziviler luftrechtlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass hierzu eine gesonderte Prüfung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgt.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Die Präsidentin

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Präsidentin | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

nur per e-mail an:
beteiligung@planundrecht.de

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: [redacted]
Gesch-Z.: **(Bitte stets angeben)**
071-V4-2812/2024-056/003
Telefon: +49 331 8683[redacted]
Telefax: +49 331 27548-1800

Potsdam, 01.04.2025

Stellungnahme

Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Die Stadt Baruth/Mark plant die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark. Es ist vorgesehen in 5 Bereichen die Änderung der Darstellung zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Wind und Solar“ vorzunehmen.

Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.

In der Planungsphase ist nicht erkennbar, wo im Zusammenhang mit der Errichtung von Solaranlagen neue Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen errichtet, sowie Mittelspannungskabel verlegt werden. Diese sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind.
Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert. (bei Umspannanlagen sind diese ab 5 m Abstand sicher eingehalten).
Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.

Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Die Präsidentin

Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Immissionsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen und richtet sich an den Betreiber der Anlagen.

Im Auftrag

[redacted]

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Plan und Recht GmbH
[redacted]
Oderbergerstraße 40
10435 Berlin

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Bearb.: [redacted]
AZ: 74.21.47-7-263
Telefon: 0355-48640[redacted]
Fax: 0355-48640-[redacted]
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 25. März 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 14. März 2025 - Kisters

Anhörungsfrist: 15. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

Bergbauberechtigungen

Die angezeigten Änderungsgebiete befinden sich vollständig im Feld der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die

[redacted]

Aus Berechtsamssicht stehen den Änderungen keine Belange entgegen.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.
Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.
Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[redacted]

Anlage: Übersichtskarte LBGR

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
74.21.47-7-263

LBGR
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

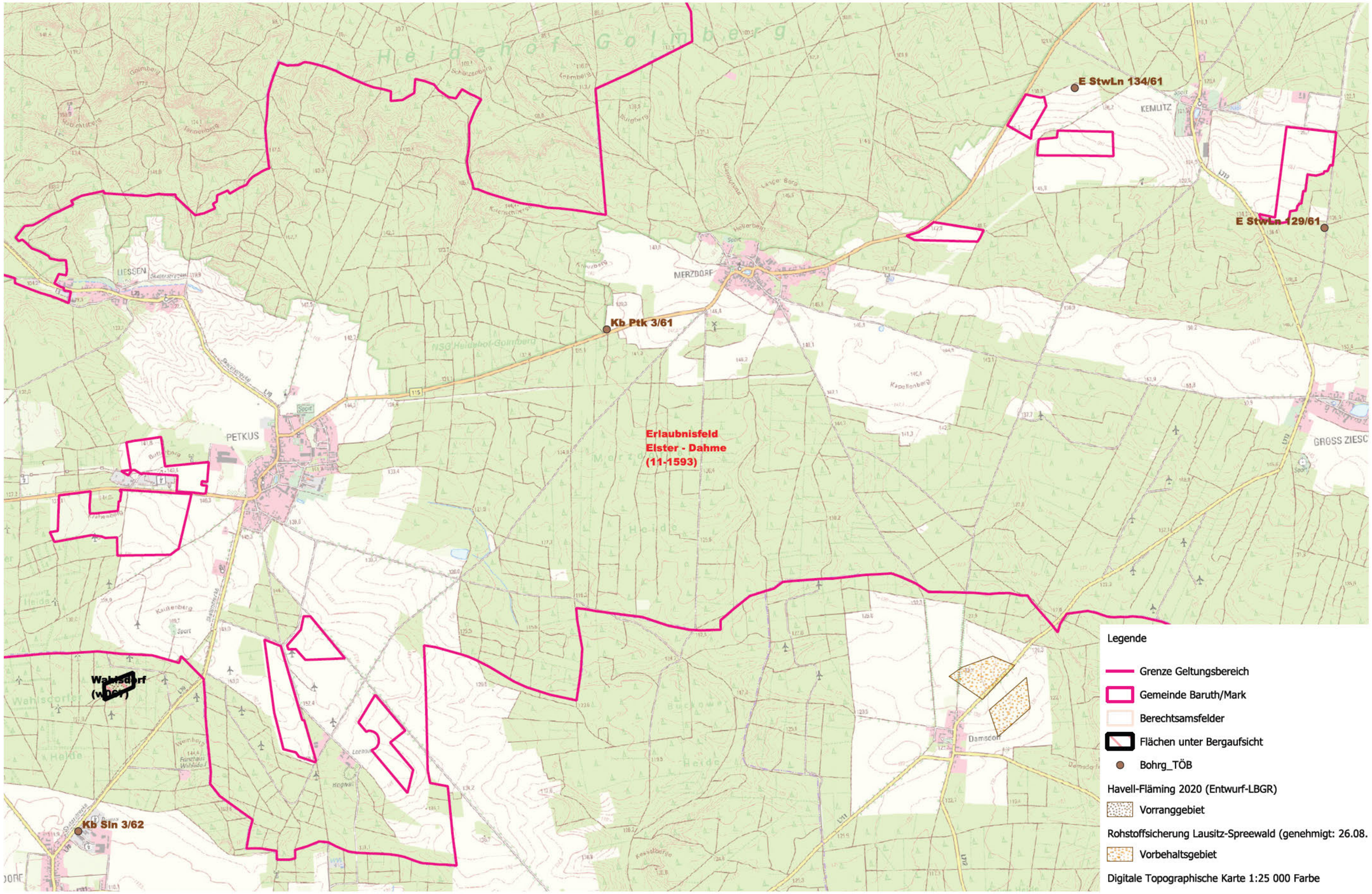

Maßstab: 1:30.000

Stand: März 2025

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Lindenallee 51 | 15366 Hoppegarten

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Eingegangen
27.04.25
Datum
[redacted]
Zeichen

Dezernat Planung Süd
Dienststätte Wünsdorf
Am Baruther Tor 12
15806 Zossen

Postanschrift:
Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
Bearb.: [redacted]
Gesch-Z.:
Hausruf: 03342 / 249[redacted]
Fax: 03342 / 249-2400
Internet: www.ls.brandenburg.de
[redacted]@LS.Brandenburg.de

A10 AS Rangsdorf, B96 Wünsdorf
Verwaltungszentrum C
Bhf. Wünsdorf-Waldstadt

Zossen, 14.04.2025

Stellungnahme
Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/ Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte [redacted],

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. FNP-Änderung stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf der Änderung grundsätzlich zu.

Gegenstand der Änderung ist die Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und die Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Windenergiegebiete.

Folgende Auflagen bzw. Hinweise sind für die nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen:

1. Gemäß Unterlagen erfolgt die Erschließung mehrerer Änderungsbereiche über die B 115, deren Baulastträgerschaft dem LS obliegt. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren ist der LS zu beteiligen und es sind Abstimmungen über die geplanten Erschließungswege zu führen.

2. Bei Zufahrten an Landes- oder Bundesstraßen, die sich außerhalb von Ortsdurchfahrten befinden, handelt es sich gemäß § 18 in Verbindung mit § 22 Brandenburgisches Straßengesetz bzw. § 8 in Verbindung mit § 8a

Landesbetrieb Straßenwesen

Bundesfernstraßengesetz um kostenpflichtige Sondernutzungen, für die entsprechende Anträge zu stellen sind.

3. Vorsorglich weist der LS auf das Anbauverbot gemäß § 24 Brandenburgisches Straßengesetz bzw. § 9 Bundesfernstraßengesetz hin. Demnach ist für bauliche Anlagen jeder Art ein Mindestabstand von 20m zum Rand der befestigten Fahrbahn zu berücksichtigen.

4. Seitens des Vorhabenträgers ist sicherzustellen, dass Blend- und Flimmerwirkungen der geplanten Solaranlagen auf Verkehrsteilnehmer zu jeder Zeit ausgeschlossen werden.

5. Der LS ist bei den weiteren Planverfahren zu beteiligen, sofern Bundes- oder Landesstraßen durch räumliche Nähe oder die geplante Erschließung betroffen sind.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[redacted]

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

per E-Mail an: beteiligung@planundrecht.de

Bearb.: [redacted]
Gesch.Z.: 080-3-FoA-12-7002/187+20#161083/2025
Hausruf: +49 33746 [redacted]
Fax: +49 331 27548[redacted]
FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 08.04.2025

Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen

Hier: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben per E-Mail vom 14.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den in den Planungsunterlagen für die im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung beschriebenen und dargestellten Änderungsbereiche in den Ortsteilen Petkus (Bereiche 1 und 2), Merzdorf (Bereiche 3 und 4) und Kemlitz (Bereich 5) handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Flächen, die der Waldeigenschaft gem. § 2 Abs. 1 und 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) unterliegen, sind nicht betroffen, somit berührt die Änderungsplanung keine forstrechtlichen Belange.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Dieses Dokument wurde am 08.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung
2. Waldgesetz des Landes Brandenburg **(LWaldG)** vom 20. April 2004 (GVBI. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

LAND BRANDENBURG

BERLIN

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

LBV Landesamt für Bauen und Verkehr

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

vorab per email an: beteiligung@planundrecht.de

Bearb.: [redacted]
Gesch-Z.: 110-41-802010002/2025-029/001-3961LF
Telefon: +49 3342 4266-[redacted]
Fax: +49 3342 4266-
Internet: www.lubb.berlin-brandenburg.de/
E-Mail: toeb-lubb@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 09.04.2025

Vorentwurf der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung von Frei-flächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Baruth/Mark (Stand: Februar 2025)
Hier: Beteiligung mit Schreiben vom 14.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Baruth/Mark (Stand: Februar 2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.

2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren teilweise berührt, da Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Wind und Solar“ festgesetzt werden sollen und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne §§ 14 ff. LuftVG darstellen.

3. §18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.

4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Baruth/Mark (Stand: Februar 2025).

**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Begründung:

Das Planungsvorhaben umfasst das Stadtgebiet von Baruth/Mark, im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg.

Im näheren Umkreis bis 13 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Landes Brandenburg. Das Planungsvorhaben befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Geplant ist die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Wind und Solar“. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt gemäß § 15 LuftVG für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Die Zustimmung der LUBB ist daher innerhalb des Genehmigungsverfahren zu den Windenergieanlagen einzuholen.

Bei den PV-Anlagen soll auf eine blendfreie Oberfläche geachtet werden, um Blendwirkungen für den Luftverkehr auszuschließen.

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Stadt Baruth/Mark (Stand: Februar 2025).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.

2. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, sind dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3. Zur Abklärung militärischer Belange wenden Sie sich ggfs. an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.

4. Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfsgesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – (AVV LFH)“ in der

**Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

jeweils gültigen Fassung (BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).

5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Plan & Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10345 Berlin

Nur per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / VII-0505-25-FNP	H[redacted]	0228 5504-[redacted]	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	07.04.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.03.2025 - Ihr Zeichen: E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Betreff **Automatische Antwort: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Von <verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE>

An <beteiligung@planundrecht.de>

Datum 2025-03-14 10:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die uns zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze vorliegt und deren Eingang ich hiermit bestätige.

Sofern Sie die Bundesnetzagentur bzw. die Abteilung „Ausbau Stromnetze“ darin in einem Planungs- oder Genehmigungsverfahren beteiligen wollen, bitte ich um Verständnis, dass eine förmliche Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze aufgrund ihrer bundesweiten Zuständigkeit und dem damit verbundenen sehr hohen Aufkommen an Anfragen nur dann erfolgt, wenn mögliche Konflikte erkennbar sind.

Nähere Informationen zur Beteiligung der Bundesnetzagentur bzw. der Abteilung „Ausbau Stromnetze“ an Verfahren Dritter finden Sie in unserem Merkblatt: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/Merkblatt_VerfahrenDritter.pdf?__blob=publicationFile

Für weitere Informationen steht Ihnen das Team Raumordnung - Verfahren Dritter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Raumordnung - Verfahren Dritter

Abteilung 8 – Ausbau Stromnetze
Referat 814 Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
E-Mail:
verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de<mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de%3cmailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de>
www.bundesnetzagentur.de<http://www.bundesnetzagentur.de%3chttp:/www.bundesnetzagentur.de>
www.netzausbau.de<http://www.netzausbau.de%3chttp:/www.netzausbau.de>

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz<http://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz%3chttp:/www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
[redacted]
Telefon:
069 8062 [redacted]
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24/07.59.04/PB24BB_019-2025

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 24. März 2025

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 14.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.
Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Jüterbog, 09.04.2025

Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming/Handwerkskammer Potsdam teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände.

In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden.

Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Geschäftsstelle
14913 Jüterbog * Am Heideland 2 *
Tel.: 03372/4207-0
info@handwerk-tf.de

Landesbüro
anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung
[redacted]
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

0474/2025
[redacted]
Tel: 0331/201[redacted]
Ihr Zeichen:

Potsdam, 15.04.2025

vorab per Fax: 030 44024554
vorab per email: beteiligung@planundrecht.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Sehr geehrte [redacted],

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die nachfolgenden Ausführungen stellen aufgrund noch nicht vorliegender Angaben bzw. Berichte nur eine vorläufige Stellungnahme dar. Entsprechendes gilt auch für die fachliche Einschätzung des Vorhabens. Insoweit bleibt der im „Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung der geplanten Änderung des (Gesamt-) Flächennutzungsplans" (nachfolgend: FNP) angekündigte Umweltbericht (Artenschutzfachbeitrag) sowie die noch ausstehende Präzisierung des FNP abzuwarten. Nach derzeitigem Stand kann dem geplanten Vorhaben nicht zugestimmt werden.

Mit Schreiben vom 14.3.2025 wurde das Landesbüro über die geplante Änderung des o.a. FNP der Stadt Baruth informiert. Danach plant die Stadt Baruth die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend: PV-FFA) im Außenbereich der Ortsteile Petkus, Merzdorf und Kemlitz. Nach den vorliegenden Angaben sind die im Änderungsbereich westlich von Petkus gelegenen 2 Teilflächen (nachfolgend: ÄB 1) insgesamt 58,05 ha groß. Ebenfalls von einer Änderung betroffen sind 3 Teilflächen mit einer Größe von 39,98 ha, die südlich von Petkus gelegen sind (nachfolgend: ÄB 2). Eine weitere - als Änderungsbereich 3 (nachfolgend: ÄB 3) bezeichnete - Fläche befindet sich bei Merzdorf und umfasst eine Größe von 6,5 ha. Zwei weitere Flächen, die sich zwischen den Ortsteilen Merzdorf und Kemlitz befinden, werden dem Änderungsbereich 4 (nachfolgend: ÄB 4) zugeordnet. Sie sind insgesamt 18,27 ha groß. Der 5. Änderungsbereich (nachfolgend: ÄB 5) betrifft schließlich ein 15,02 ha großes Areal, das sich östlich des Ortskerns von Kemlitz befindet. Bei den überplanten ÄB handelt es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Acker), die teilweise an Waldflächen angrenzen und als nicht privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs.2 BauGB zu qualifizieren sind. Auf den ÄB 1 und 2 sollen sich Windkraftanlagen befinden. Mit Rücksicht darauf soll der FNP insoweit als

„Sonderbaufläche Wind und Solar" mit Vorrang Windenergie geändert werden. Hinsichtlich der übrigen ÄB ist eine Änderung der landwirtschaftlichen Flächen als „Sonderbaufläche Solar" geplant.

1. Vorbemerkungen

Bei der Planung von Solarparks sollten folgende Grundsätze gelten:

- Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-FFA bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-FFA darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.
- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.
- Die von einer Umzäunung der sehr flächenintensiven PV-FFA ausgehende Barrierewirkung gegenüber Wildtieren ist durch geeignete Maßnahmen erheblich zu verringern.

Im Übrigen sollte der erzeugte Energieüberschuss in der Region verbleiben. Der Energiebedarf ist daher aufzuzeigen. Darüber hinaus sollten die Auswirkungen der geplanten PV-FFA auch in Verbindung mit anderen bestehenden und geplanten PV-FFA vollumfänglich untersucht werden. Zudem ist im Rahmen der Planung sicherzustellen, dass der Strom sicher zum Einspeisepunkt in Erdkabeln abgeleitet werden kann, was bislang noch nicht abschließend festgelegt worden ist. Soweit von der Planung Flächen betroffen sind, die nach § 9 Abs.1 Ziffer 20 BauGB zur Bewältigung eines Eingriffsausgleichs im Sinne von § 1a Abs.3 BauGB i. V. m. § 15 Abs.4 BNatSchG festgesetzt worden sind, ist deren Überplanung im FNP mit PV-FFA grundsätzlich auszuschließen, soweit nicht eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt. Ob und ggf. in welchem Zusammenhang die in den ÄB 1, 2 und 5 nach § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB gesicherten Flächen einem entsprechenden Eingriffsausgleich gedient haben, wurde nicht hinreichend dargestellt und sollte deshalb nachgeholt werden. Auf die Hinweise des MLUV zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) wird vorsorglich hingewiesen (vgl. insbesondere HVE, S.39f).

2. Raumordnung und Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs.2 Satz 1 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, was insbesondere bei den regelmäßig sehr flächenintensiven PV-FFA zu beachten ist. Für die Errichtung derartiger Anlagen, die auch von den Naturschutzverbänden grundsätzlich unterstützt wird, sollten in erster Linie Dachpotenziale auf Eigenheimen, Parkflächen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Konversionsflächen und bereits versiegelte Flächen erschlossen werden. Hierzu sind im Rahmen der Bauleitplanung Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde zu legen, zu denen insbesondere Brachflächen, Baulücken, bereits versiegelte Industrie- oder Gewerbeflächen o. Ä. gehören (vgl. § 1a Abs.2 Satz 4 BauGB).

Werden – wie hier - landwirtschaftliche Flächen vollständig umgewandelt, ist von der planenden Gemeinde die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme besonders zu begründen. Mit Rücksicht auf die – insbesondere zu den Flächen der ÄB 3 und 4 mitgeteilten - Boden- und Ackerflächenzahlen, die stellenweise zwischen 25 und 31 liegen, sollten diese bestimmungsgemäß, das heißt vorrangig zur Lebensmittelerzeugung bzw. regionalen Versorgung mit Lebensmitteln verwendet werden. Entsprechendes wurde offenbar auch im Rahmen der

Raumordnung (Regionalplanung) durch die Festsetzung als „Vorranggebiet Landwirtschaft" berücksichtigt. Die Bodenwertzahlen sind zu bestimmen. Wir lehnen eine Überplanung von Bodenwertzahlen >30 grundsätzlich ab.

3. Auswirkungen auf den Menschen

Nach der für das Land Brandenburg maßgeblichen Gemeinsamen Arbeitshilfe PV-FFA soll im Interesse der Sicherung der vorhandenen städtebaulichen Struktur und des Ortsbilds, der Erholungsfunktion usw. für PVA-FFA ein angemessener Abstand zu Orten und Ortslagen eingehalten werden. Hierbei ist von einem Mindestabstand von 500 m auszugehen. Der im ÄB 1 vorgesehene Abstand von 300 m zur Ortslage ist daher nicht ausreichend (vgl. hierzu auch den „Fachplan zur möglichen Eignung von Flächen des Gemeindegebiets der Stadt Baruth für PVA-FFA", S.11, nachfolgend: „Fachplan"). Um die Interessen der Bewohner und das Ortsbild zu wahren, sollte ein (einstimmiges) Einverständnis des Ortsbeirats zur geplanten PV-Anlage eingeholt werden. Außerdem sollten sowohl Bauausschuss als auch Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass über die ÄB keine Hochspannungsleitungen geführt werden bzw. vorhanden sind (vgl. „Fachplan", S.7).

4. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Mit der geplanten Errichtung der PVA liegt in der Regel ein erheblicher Eingriff vor. Dieser bezieht sich sowohl auf die gebietsbezogene Fauna und Flora als auch auf das vorhandene Landschaftsbild. Letzteres wird mit den in der offenen Landschaft aufgeständerten PVA-FFA wesentlich verändert, da der bisherige Charakter des Ackerlands in der Regel optisch stark gestört bzw. ganz beseitigt wird (vgl. hierzu auch OVG Lüneburg vom 30.4.2024 – 1 MN 161/23). Die damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Errichtung von PVA-FFA ist in der Regel insbesondere durch eine randliche Eingrünung (Hecken) in ausreichender Höhe auszugleichen. Die Blendwirkung und Reflexion der Module sollten durch Verwendung reflexionsarmer Materialien vermieden werden. Im Übrigen ist sicherzustellen, dass der auf den ÄB vorhandene Baumbestand vollständig zu erhalten ist.

5. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Zu den möglichen Auswirkungen auf die vorhandene Fauna und Flora können wir uns zunächst nur allgemein äußern. Eine eingehende Stellungnahme ist uns erst nach Zugang des Umweltberichts (Artenschutzfachbeitrags) möglich.

Nach der vorliegenden Schutztabelle wird allerdings insbesondere die Planung des ÄB 3 abzulehnen sein. Denn nach dem Landschaftsrahmenplan ist dieser Bereich Teil des Entwicklungsgebiets für den Biotopverbund Nr. 80 „Waldkomplex nördlich Merzdorf Groß Zischt". Die Flächen sollen danach als Ergänzung naturnaher Waldlebensräume des angrenzenden Naturschutzgebiets sowie als Waldlebensraumverbund zum Naturschutzgebiet „Glashütte" vorgesehen sein. Die im Landschaftsrahmenplan enthaltene Zielart soll sich zwar nur auf Fledermäuse beschränken. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Bestand der im ÄB 3 vorkommenden Fledermausarten durch die geplante Errichtung von PVA-FFA negativ beeinflusst wird. So wird in der Literatur auf ein verringertes Jagdverhalten einzelner Fledermausarten über Solarparkflächen hingewiesen. Vereinzelt soll es auch zu Kollisionen der Tiere mit den Platten gekommen sein, die diese mit einer Wasserfläche verwechselt haben (sog. Lake-Effekt, vgl. hierzu auch: „KNE Anfrage Nr. 354 zu den Auswirkungen von Solarparks auf Fledermäuse" <Stand: Januar 2024>, S.5f). Ob die im ÄB vorkommenden Fledermausarten zu den Arten

gehören, die über den Solarflächen zu verminderter Jagdaktivität neigen, lässt sich erst nach Vorliegen des Umweltberichts klären. Auf Seite 5 der KNE Anfrage Nr. 354 heißt es: *„Auch Szabadi et al. (2023) folgerten aus der höheren Fledermausaktivität auf Grünlandstandorten ohne Solarparks, dass die Anlagen „suboptimale" Lebensräume für Fledermäuse darstellen. Als Grund wird die Überbauung genannt."* Bei Solarflächen ist somit mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes der Fledermäuse auszugehen. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse auf Solarparkflächen sind zu untersuchen.

Soweit mit der Bebauung durch PVA-FFA im Übrigen eine Zerschneidung des Biotopverbunds verbunden sein sollte, dürfte eine Funktionsbeeinträchtigung zu bejahen sein. Eine entsprechende Maßnahme wird von uns daher abgelehnt (vgl. § 1 Abs.5 BNatSchG sowie die Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg, 2023, S.17)."

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Betreff	**2025-03-17_AW: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**
Von	[redacted]@wbv-gallun.de>
An	<beteiligung@planundrecht.de>
Kopie	[redacted]@wbv-gallun.de>, [redacted]@wbv-gallun.de>
Datum	2025-03-17 14:44

- 06_Luftbilder der Änderungsbereiche.pdf (~4.6 MB)

25.0380E
Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Frei-flächen-Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte [redacted],

die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Belange der Gewässerunterhaltung.
Im Bereich Ihrer Anfrage befinden sich **keine** Anlagen oder Gewässer der II. Ordnung in unmittelbarer Nähe und damit keine Gewässer in unserer Zuständigkeit.

Nachfolgend noch einige allgemeine Hinweise:

Eine wasserrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises zu beantragen.
Es ist zu beachten, dass an Gewässern ein Arbeitsstreifen von 5,0 m für die Unterhaltung freizuhalten ist.
Dies betrifft auch die Zuwegung zum Graben mit unserer Technik (beispielsweise Bagger).
Gewässerkreuzung (u.a. für Leitungen) müssen 1,50 m unter fester Sohle erfolgen.

AE-Maßnahmen können auch mit dem Verband abgestimmt werden.
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Verbandsingenieur, Dipl.- Ing. (FH)
Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte"

Tel: 033764 – [redacted]
Mail: [redacted]@wbv-gallun.de
Site: wbv-gallun.de
Storkower Straße 1, 15749 Mittenwalde, OT Gallun

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

SÜDBRANDENBURGISCHER ABFALLZWECKVERBAND (SBAZV)

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
DER VERBANDSVORSTEHER

SBAZV • TELTOWKEHRE 20 • 14974 LUDWIGSFELDE

SBAZV

Eingegangen
03.04.25
Datum [redacted] Zeichen

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung
Entwicklungsplanung
Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Telefon: Zentrale 0 33 78 / 5180-[redacted]
Durchwahl 0 33 78 / 5180-[redacted]
Telefax: 0 33 78 / 5180-[redacted]
E-Mail: [redacted]@sbazv.de
Aktenzeichen:
Bearbeiter: [redacted] Datum: 31.03.2025

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 14.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 14.03.2025 teile ich Ihnen mit, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen seitens des SBAZV **keine Bedenken** bestehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

REFERENZEN Schreiben vom 14.03.2025
ANSPRECHPARTNER [redacted], Ost – Brandenburg, Ost32_2025_161514
TELEFONNUMMER +49 30 8353-[redacted]
DATUM 14.04.2025
BETRIFFT Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [redacted]

i. A. [redacted]

Betreff	**AW: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-5390 ID[|#1695324880#82662255#77501a5#|]**
Von	ToeB-Verfahren@ewe-netz.de <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>
An	<beteiligung@planundrecht.de>
Antwort an	<ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>
Datum	2025-03-19 10:33

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.
Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.
Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.
Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.
Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.
Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.
Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:
https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.
Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse:
ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:
EWE NETZ GmbH
GE-AS Leitungsrechte
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [redacted] unter der folgenden Rufnummer: 0151[redacted].

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

[redacted]

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----
Von: beteiligung@planundrecht.de
Empfangen: 14.03.2025, 10:50
An: [redacted]@stadt-baruth-mark.de; [redacted]@planundrecht.de; [redacted]@planundrecht.de
Betreff: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
> in o.g. Angelegenheit bitten wir um die Beachtung des angefügten Schreibens.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>

Von: LGB, Raumbezug
An: beteiligung@planundrecht.de
Betreff: AW: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Datum: Donnerstag, 20. März 2025 15:37:03

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer Anfrage zum o.g. Bauvorhaben gebe ich folgende Stellungnahme für die LGB ab:

Im Rahmen der Prüfung der durch die Landesvermessung zu vertretenden öffentlichen Belange bei dem o.g. Bauvorhaben stelle ich fest, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind. Aus Sicht der LGB steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Hinweis:
E-Mail-Nachrichten mit Dateianhängen mit der Dateiendung *.doc, *.xls und *.ppt werden nicht zugestellt, es erfolgt nur ein Hinweis mit dem Namen der geblockten Dateianhänge mit oben genanntem Dateiformat. Bitte nutzen Sie alternative Dateiformate. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Service Desk des ZIT-BB, Tel: 0331/39 9999.

_____

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Dezernat 21: Geodätischer Raumbezug
[redacted]
Heinrich-Mann-Allee 104 B, 14473 Potsdam

Mail: [redacted]@geobasis-bb.de
Tel: (0331) 88 44 – [redacted]
Internet: https://geobasis-bb.de

_____

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die LGB finden Sie unter
https://geobasis-bb.de/lgb/de/datenschutz/

==========

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: beteiligung@planundrecht.de <beteiligung@planundrecht.de>
Gesendet: Freitag, 14. März 2025 10:47
An: [redacted]@stadt-baruth-mark.de; [redacted]@planundrecht.de; [redacted]@planundrecht.de
Betreff: Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit bitten wir um die Beachtung des angefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

BIL eG
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 92 58 52 90
info@bil-leitungsauskunft.de

Die Leitungsauskunft.

GASCADE Gastransport GmbH (Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH "West+Ost" und SEFE Energy GmbH (vormals: WINGAS GmbH))
Kölnische Straße 108 - 112
34119 Kassel

Anfrage #20250422-0483

Sehr geehrte Damen und Herren
Die Anfrage "Solar FNP ÄB 1" mit der Nummer 20250422-0483 vom 22.04.2025 12:34:31 wurde an das BIL System übermittelt.
Die Verschneidung der Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen hat Sie als Zuständig ermittelt.

Plan und Recht GmbH
[redacted]
Oderberger Straße 40, 10435 Berlin
E-Mail: [redacted]@planundrecht.de, Telefon: 030 440 24 555

20250422-0483
Solar FNP ÄB 1

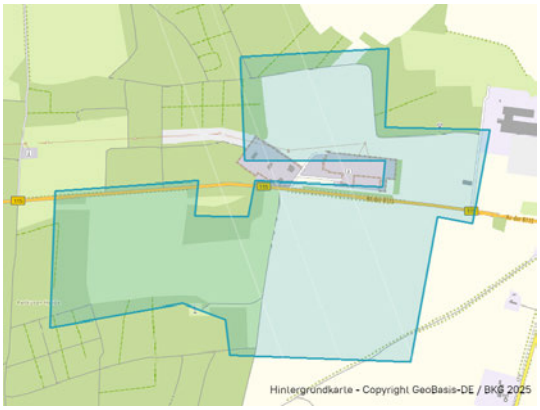

Typ:
behördliche Planung

Klassifizierung:
Flächennutzungsplan / Genehmigungsverfahren
ohne Einsatz von Spezialbaugeräten

Start und voraussichtliches Ende der Maßnahme:
01.08.2025 bis 01.11.2025

Beschreibung:
Änderung des Flächennutzungsplan zugunsten von Solar

Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert)
in ETRS89-32N: 797852.0212766218,5768248.395736756
in WGS-84: 13.338209221641646,51.98488473066391

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
23.05.2025

Unser Zeichen
2024-003399-04-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.05.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates
[redacted]

Geschäftsführer
[redacted]

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Leitungsauskunft zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte [redacted],

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Leider ist uns anhand der Formulierung in Ihrer E-Mail vom 13.05.2025 und der beigefügten Unterlagen nicht klar, ob es sich hier um eine Leitungsauskunft handelt oder bereits um die direkte Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung. Dies bitten wir zukünftig klarer zu formulieren.

Des Weiteren empfehlen wir Ihnen aufgrund der Fläche sowie der auszulegenden Unterlagen eine Beteiligung an kommunalen Verfahren nicht über das Portal Leico zu steuern. Hier bitten wir um Beteiligung per E-Mail an unsere zuständige E-Mailadresse leitungsauskunft@50hertz.com.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Infoblatt,
- Vorentwurf Flächennutzungsplanänderung,
- Planzeichenerklärung,
- Textliche Darstellung,
- Luftbilder der Änderungsbereiche,
- Schutzguttabelle,
- Konzept Potenzialflächen für FreiflächenPhotovoltaikAnlagen.

Im Gebiet der Stadt Baruth/Mark befindet sich unsere

380-kV-Leitung Ragow - Thyrow 521/522 von Mast-Nr. 73 – 133.

Zur Übernahme in die Planunterlagen können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2024-003399-04-OGZ), das gewünschte Dateiformat (GPKG, SHP, DXF, KML oder PDF) und das Koordinatenreferenzsystem an.

Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitung geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen, E-Mail: leitungsauskunft-rzmitte@50hertz.com
einzureichen.

Von den Änderungsbereichen selbst sind wir allerdings nicht betroffen.

Hinweis zur Digitalisierung:
Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

[redacted] [redacted]

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: DNS:NET Kundensupport
An: [redacted]@planundrecht.de
Betreff: Re: Leitungsauskunft FNP-Änderung Stadt Baruth/Mark {1769220}
Datum: Mittwoch, 28. Mai 2025 14:10:26
Anlagen: Kabelschutzanweisung_DNSNET.pdf

Antworten Sie ÜBER DIESER ZEILE, um dieser Anfrage eine Notiz hinzuzufügen

Ihre Anfrage / Ticket 1769220: Re: Leitungsauskunft FNP-Änderung Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrte[redacted]

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.

Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstrasse 23 · 10969 Berlin ·
http://www.dns-net.de
Hotline (0 30) 667 65 - 111

Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Berlin (Charlottenburg), HRB 248716 B
Steuernummer: DE 813110115
Geschäftsführer:[redacted]

Um Ihr Ticket online einzusehen, klicken sie hier - Zugriffs-Code: 1769220ggtmqy

Hinweis: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder aufeine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.
Notice: This message and any attachments may be of a confidential nature or may require protection for other reasons. Should you not be the intended recipient of this message or should you have received this message by mistake, you are not allowed to forward, copy or disseminate the content of the message in any form. Should you have received this message by mistake, please inform the sender and delete the message along with the enclosures. Thank you.

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Der Bürgermeister

Gemeinde Nuthe-Urstromtal • Frankenfelder Straße 10 • 14947 Nuthe-Urstromtal

Dienstgebäude
Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Telefon: (033 71) **686-**[redacted]
Telefax: (033 71) 686-

Internet: www.nuthe-urstromtal.de
E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de
(nur für den Empfang einfacher Nachrichten ohne Signatur und/oder Verschlüsselung)

Gläubiger ID: DE95ZZZ00000034537

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Datum:	**11.04.2025**
Auskunft erteilt:	[redacted]
Aktenzeichen:	**61.26.05**
	Bei Rückantwort bitte stets angeben.

per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017
Zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zum Verfahren der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Nach Prüfung der Unterlagen sind keine planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenze betroffen. Es sind auch keine wahrzunehmenden öffentlichen Belange im angrenzenden Gemeindegebiet von der Planung berührt.

Seitens der Gemeinde Nuthe-Urstromtal werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Wir wünschen Ihnen für die Änderung des gemeinsamen Gesamt-Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen viel Erfolg.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
[redacted]

Von: [redacted]
An:
Betreff: RE: Beteiligung TÖB FNP Änderung
Datum: Mittwoch, 4. Juni 2025 08:04:45
Anlagen: image001.png
image002.png
image003.png
image004.png

Guten Morgen [redacted],

Vielen Dank für die BIL-Nummern. Ich habe mir beide Anfragen einmal angeschaut.

0250422-0499 FNP Solar ÄB 3.4.5
Hier ist uns ein Fehler unterlaufen und Sie haben Pläne von einem weit entfernten Projekt erhalten. Unsere Kabel sind durch Ihre Anfrage nicht betroffen. Sie liegen am Rande des 2km Puffers. Bitte entschuldigen Sie die Verwirrung.

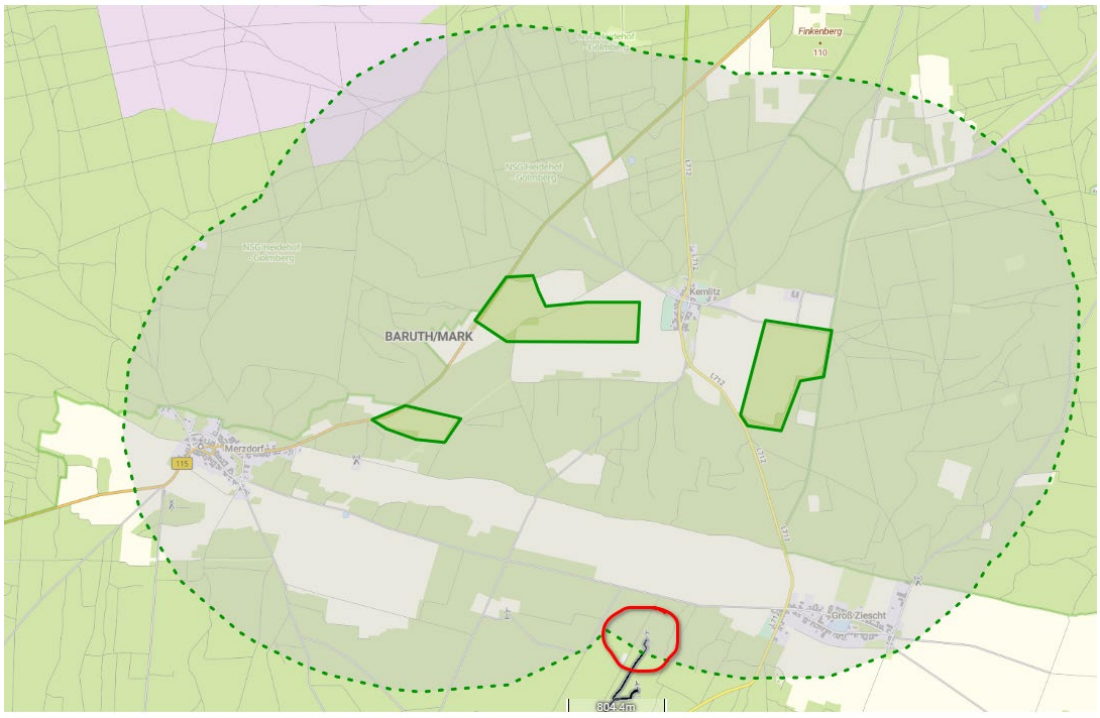

20250422-0483 Solar FNP ÄB 1
Hier sind unsere Kabel unseres Windparks betroffen, die an das UW Petkus anschließen. Die Anfrage wurde auch entsprechend beantwortet. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den im BIL-Portal hinterlegten Begleitschreiben und Plänen.

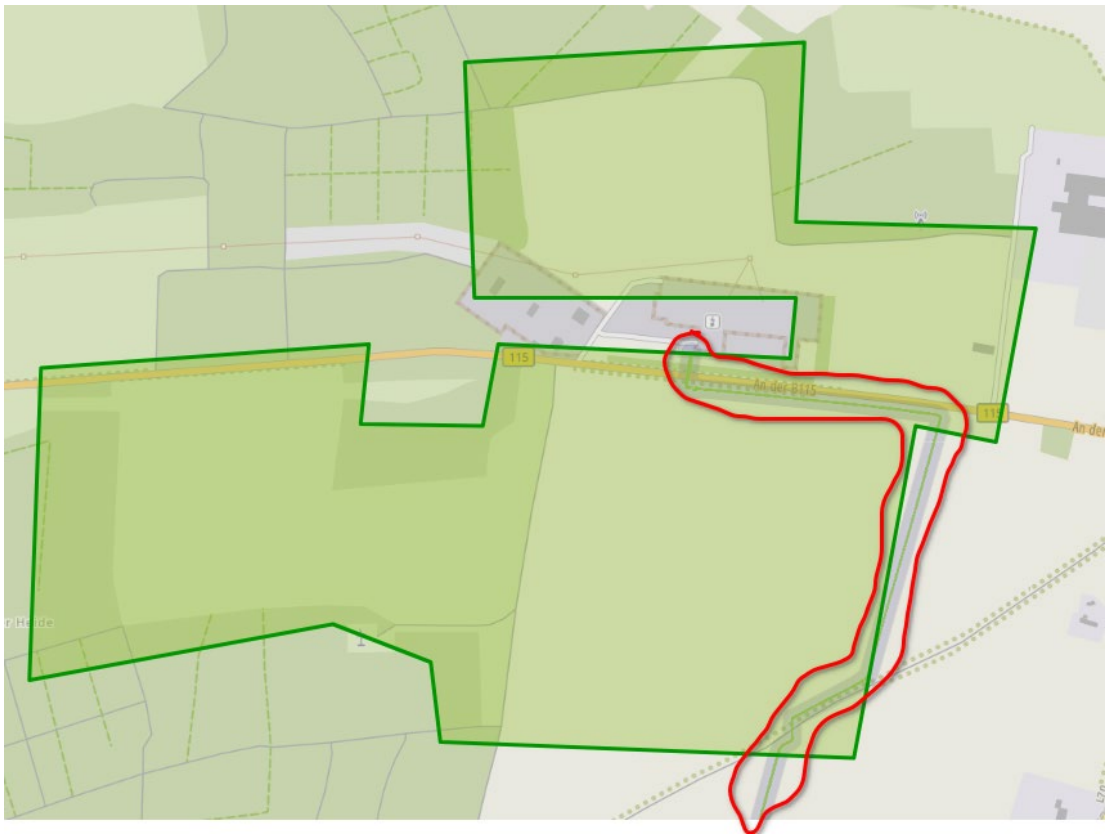

Mit freundlichen Grüßen

[redacted] Assetmanagement

Telefon: +49 3521 72806 [redacted]
Mobile: +49 172 [redacted]
E-Mail: [redacted]
[redacted] www.uka-gruppe.de

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1 | 01662 Meißen | Deutschland

Firmensitz: Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen
Handelsregister: Amtsgericht Dresden HRA 8238
Komplementärin: UKA Verwaltung GmbH, Amtsgericht Dresden HRB 30469
Geschäftsführer: [redacted]

Bitte nutzen Sie die E-Mail-Verbindungen mit uns ausschließlich zum Informationsaustausch. Der Inhalt dieser Nachricht ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Dritte ist unzulässig. Sollte diese Nachricht nicht für Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, sich mit uns per E-Mail oder telefonisch in Verbindung zu setzen und die fehlgeleitete Nachricht zu löschen. Bitte beachten Sie, dass mit diesem E-Mailverkehr keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgegeben werden. Ein Vertragsschluss mit etwaigen Inhalten dieses E-Mailverkehrs erfolgt erst und ausschließlich durch eigenhändige oder elektronische Unterschrift eines gesonderten Vertragsdokuments durch die maßgeblichen Parteien bzw. deren zeichnungsberechtigte Vertreter.

From: [redacted]@planundrecht.de>
Sent: Tuesday, June 3, 2025 6:40 PM
To: [redacted]@uka-group.com>
Subject: AW: Beteiligung TÖB FNP Änderung

Sehr geehrter [redacted],

die Nummer lautet: BIL-ID: 20250422-0483 oder BIL Nr.: 20250422-0499